

Mein letzter Wille...



Prof. Dr. K. Schwantag
Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Herzlich Willkommen

zum S-K- Steuer-Talk

„VERERBEN, VERSCHENKEN, VORSORGEN...“

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main, 26. Oktober 2017



Prof. Dr. K. Schwantag
Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Erben & Schenken

Übertragung von Privatvermögen

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main, 26. Oktober 2017

1. Grundlagen
2. Besonderheiten beim Familienheim – Schenken / Erben
3. Besonderheiten bei Ehegatten
4. Renten, Nutzungen oder Leistungen
5. Verschiedene Arten der Schenkung
6. Minderung des Werts des Vermögensanfalls
7. Erwerbe innerhalb von 10 Jahren
8. Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens
9. Härteausgleich
10. Steuerstundung

▪ Systematik

- Erbschaftsteuer = Erbanfallsteuer
- Steuerschuldner = Erbe bzw. Beschenker

▪ Steuerpflichtige Vorgänge

- Erwerb von Todes wegen
- Schenkung (unter Lebenden)
- Zweckzuwendungen
- In Zeitabständen von 30 Jahren das Vermögen einer Familienstiftung



Persönliche Steuerpflicht

▪ Unbeschränkte Steuerpflicht

- Erstreckt sich grundsätzlich auf das weltweite Vermögen des Erblassers
- Erblasser/Schenker oder Erwerber/Empfänger müssen Steuerinländer sein
- Steuerinländer:



- Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bundesrepublik Deutschland
- Deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz in Bundesrepublik Deutschland

▪ Beschränkte Steuerpflicht

- Erstreckt sich nur auf Inlandsvermögen
- Weder Erblasser/Schenker noch Erwerber sind Steuerinländer

Entstehung der Steuer

- Stichtagssteuer
 - Erbfall: Tod des Erblassers (Todesstag)
 - Schenkung: Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen wird (d.h. Eigentum erworben wird)

Steuerpflichtiger Erwerb

- Ermittlung der Bereicherung:

Wert des gesamten Vermögensanfalls
abzgl. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
Wert der Bereicherung

- Abzug um sachliche Steuerbefreiungen
- Abrundung auf volle € 100 nach unten



Erbengemeinschaft



Zivilrecht: Vermögen geht ungeteilt insgesamt auf mehrere Erben über. Diese bilden eine Gesamthandgemeinschaft (d.h. alle Rechte und Schulden gemeinsam).

Steuerrecht - Steuerbare Erwerb:

- Jedem einzelnen Erben steht ein Erbanteil aus dem Nachlass entsprechend seiner Quote zu.
- Auf das Ergebnis der späteren Erbauseinandersetzung kommt es nicht an.
- Teilungsanordnungen sind nur von Bedeutung, wenn sie einem Miterben einen besonderen Vermögensvorteil ohne Anrechnung auf seinen Erbteil und ohne Ausgleichsverpflichtungen zuwenden.

Vermächtnis



- Zuwendung von Vermögen durch Verfügung von Todes wegen, ohne die Person als Erben einzusetzen
- Vorausvermächtnis: zusätzliche Zuwendung eines Gegenstandes an einen Miterben ohne Anrechnung auf seinen Erbteil
- Erbschaftsteuerlicher Ansatz des Gegenstandes mit dem gemeinen Wert, bei Geldvermächtnis der Nennbetrag der Geldforderung

a) **Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten bzw. Lebenspartner**

Familienheim:

- Eigentum oder Miteigentum
- an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung
- im Inland, in der EU oder in den Staaten des EWRs



Begünstigt:

- in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück sowie selbstgenutzte Eigentumswohnungen
- Freistellung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheimes
→ z.B. Tilgung eines Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten
- Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen aus Mitteln eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte Eigentümer oder Miteigentümer ist

Voraussetzung für die Steuerfreiheit

Definition Familienheim:



- Das Familienheim bildet den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten
- Kein Ferienhaus oder Wochenendhaus
- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern

b) Vererbung eines Familienheimes an den Ehegatten bzw. Lebenspartner

– Voraussetzung für die Steuerfreiheit



- Wohnung wurde vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt **oder**
- konnte aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden **und**
- ist beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt

Befreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird.

- **Ausnahme:** Der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert (z.B. Todesfall, Umzug in ein Pflegeheim)

c) Vererbung eines Familienheimes an Kinder und Enkel

Voraussetzung für die Steuerfreiheit



- Wohnung wurde vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt **oder**
- konnte aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und (Kinder, Enkel)
- ist beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt **und**
 - **Zusätzlich:** Die Wohnfläche beträgt nicht mehr als 200 m².
Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200m² gewährt

Befreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird.

- **Ausnahme:** Der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert (z.B. Todesfall, Umzug in ein Pflegeheim)

c) Vererbung eines Familienheimes an Kinder und Enkel

Beispiel:

A hinterlässt seinen beiden Kindern zu je 50% ein Einfamilienhaus.



- Grundbesitzwert von € 450.000
- Wohnfläche von 300m²
- Er bewohnte 200m² selbst.
- Beide Kinder bewohnen das Haus nach seinem Tod mehr als 10 Jahre.

- Da auf die Wohnung des Erblassers abzustellen ist, sind nur 200m² begünstigt.
- Bei jedem Kind ist von dem hälftigen Grundbesitzwert von je € 225.000 nur 2/3 (= € 150.000) erbschaftsteuerbefreit.

Zugewinnausgleich

- Vermögen der Eheleute bleiben während der Ehe getrennt (wenn nicht anders im Ehevertrag geregelt)
 - Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten fällt nur einem Ehegatten und nicht beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu
- Bsp.: Ehefrau führt erfolgreich Steuerkanzlei, Ehemann hat kein Recht hieran.

Bei Tod oder Scheidung: Ausgleich des ungleichen Zugewinns



- Annahme: Der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszugewinn gehört beiden Ehegatten gemeinsam. Der Ausgleichempfänger übernimmt nur, was ihm sowieso zusteht
- Scheidungsfall: Zugewinnausgleich bleibt in voller Höhe schenkungssteuerfrei
 - Todesfall: Zugewinn ist erbschaftsteuerfrei

Zugewinnausgleich

- Erbrecht: Überlebender Ehegatten erhält zum Ausgleich seines Zugewinns eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben
- Erbschaftsteuerrecht: Ermittlung einer „fiktive Ausgleichsforderung“ (Zugewinnausgleichsbetrag)

Beispiel:

M verstirbt und hinterlässt F sein Vermögen.



	M	F
Endvermögen im Todeszeitpunkt	1.800.000 €	1.660.000 €
Anfangsvermögen bei Eheschließung	1.100.000 €	1.060.000 €
Zugewinn	700.000 €	600.000 €

Fiktive Ausgleichsforderung = Zugewinnausgleichsbetrag 50% Differenz = € 50.000

Güterstandsschaukel

- Steuerfreier Transfer von Vermögenswerten von einem Ehepartner auf den anderen Ehepartner
 1. Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft durch notariellen Vertrag
 2. Vereinbarung der Gütertrennung
 - Partner mit dem geringeren Vermögenszuwachs während der Ehe erhält Anspruch auf Zugewinnausgleich
 - Zugewinnausgleich ist steuerfrei, da Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs
 3. Erneute Vereinbarung des gesetzlichen Zustandes der Zugewinnngemeinschaft per notarieller Urkunde
 - Im Erbfall erhöht sich der Erbteil des länger lebenden Ehegatten um ein Viertel und Verringerung der Erb-/Pflichtteilsquote der Kinder



Güterstandsschaukel

- Neuordnung des ehelichen Vermögens
- **Achtung:**
 - Einkommens- und spekulationssteuerlichen Folgen
 - Überhöhte Ausgleichszahlungen können als steuerliche Schenkung auf den Todesfall angesehen werden
 - Vereinbarung in zwei notariellen Verträgen notwendig



Beispiel:

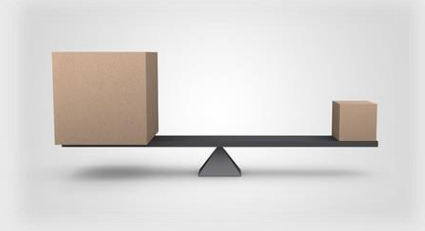
E und F leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

- Vermögen E: € 1.000.000
- Vermögen F: € 0

- Vereinbarung erst der Gütertrennung und sodann wieder Gütergemeinschaft
- F erhält zum Ausgleich des Zugewinns € 500.000 schenkungssteuerfrei

Umgekehrte Güterstandsschaukel

1. Beendigung der Gütertrennung
2. Wechsel in die Zugewinnsgemeinschaft
3. Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft und Vereinbarung der Gütertrennung
 - Rückwirkender Wechsel in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft möglich (nur unter lebenden Ehepartnern)



Beispiel:

E und F leben im Güterstand der Gütertrennung.

- Vermögen E: € 1.000.000
- Vermögen F: € 0

→ Rückwirkende Vereinbarung der Gütergemeinschaft und spätere Auflösung der Gütergemeinschaft

→ F erhält zum Ausgleich des Zugewinns € 500.000 schenkungssteuerfrei

Gemeinsame Konten



Annahme Finanzamt:

- Häufige Aufteilung der gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten
- Die auf den überlebenden Ehegatten übergehende Hälfte unterliegt der Besteuerung
- Weist der überlebende Ehegatte nach, dass er im Innenverhältnis mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil steuerfrei

Auszahlung einer Lebensversicherung



- Keine Festlegung, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht:
 - Auszahlungssumme gehört zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.

- Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und Begünstigte ist zum Bezugsberechtigten benannt:
 - Auszahlungssumme ist dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

- Lebensversicherung über Kreuz:
 - Begünstigter ist Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigter und Beitragszahler. Andere Person ist Versicherte (auf ihr Leben läuft die Versicherung).
 - Auszahlung bleibt steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde

(sinnvoll insbesondere bei nicht verheirateten Lebenspartnern, da keine Erbschaftsteuer anfällt)

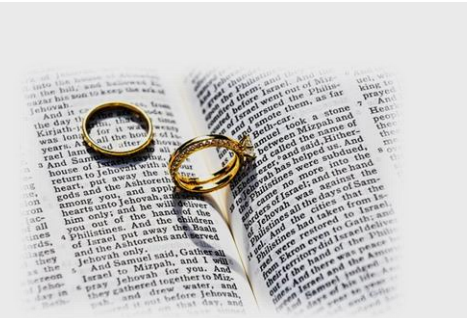
Auszahlung einer Lebensversicherung



- Lebensversicherung auf verbundene Leben:
 - Zwei oder mehr Personen (i.d.R. ein Ehepaar) haben sich gemeinschaftlich versichert
 - Versicherungssumme wird beim Tod des Erstversterbenden fällig
 - **Annahme:** Jeder Ehegatte bezahlt im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien und hat damit zur Hälfte seinen Versicherungsanteil erfüllt
 - Lediglich halbe Auszahlungssumme unterliegt der Erbschaftsteuer
 - Kann der überlebende Ehegatte nachweisen, dass er zu mehr als 50% die Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei

Berliner Testament

= besondere Form der Nachlassregelung unter Ehepartnern



- Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein durch Verfassen eines gemeinschaftlichen Testaments
- **Besonderheit:** die jeweiligen letztwilligen Verfügungen hängen voneinander ab
- Überlebende Ehegatte kann zu Lebzeiten frei über Nachlass verfügen
- Kinder und weitere Erben erhalten im Regelfall vorerst nichts und haben keinen Einfluss darauf, was sie erben
- **Voraussetzung:** Die berechtigten Erben verzichten auf den Pflichtteil und werden zu Schlusserben nach dem Ableben des zweiten Elternteils

Berliner Testament

- **Vorteile:**

- gegenseitige Sicherheit
- Beibehaltung Lebensstandard überlebender Ehegatte
- gerechte Aufteilung des Erbes unter den Kindern
- verhindert, dass der länger lebende Ehepartner bei einer Wiederverheiratung (mit weiteren Kindern), die eigenen Kinder zugunsten der neuen Familie benachteiligt



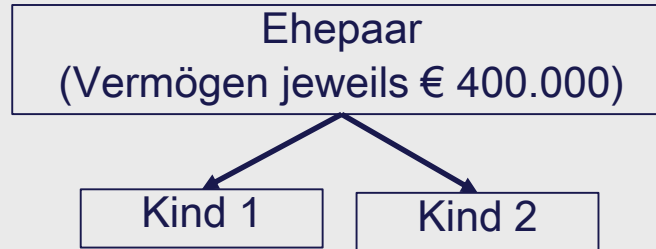
Berliner Testament

Nachteile:

- gesetzlich festgeschriebene Pflichtteil kann immer eingefordert werden
- **aber:** zum Schutz vor Pflichtteilsansprüchen Ergänzung durch **Pflichtteilsstrafklausel** möglich
 - Regelung sollte bereits bei der Forderung des Pflichtteils greifen und nicht erst der Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche
 - Führt zur Enterbung im Falle der Geltendmachung des Pflichtteils
 - Wer im ersten Erbfall den Pflichtteilsanspruch geltend macht, erhält auch im zweiten Erbfall nur den Pflichtteil
 - kann grundsätzlich nur zu Lebzeiten gemeinsam widerrufen werden
- nach dem Ableben eines Partners **nicht** mehr änderbar
- Steuerlicher Nachteil für Kinder, wenn diese gesamtes Vermögen der Eltern auf einmal erben (nur einmal Gewährung des Freibetrages)



Berliner Testament - Beispiel



Gesetzliche Erbfolge:

Erbe Ehefrau $1/2 = € 200.000$

Erbe je Kind $1/4 = € 100.000$

Bei Tod Ehefrau:

Erbe je Kind = € 300.000

($1/2$ Restvermögen)

Berliner Testament mit Pflichtteilsstrafklausel:

Erbe Ehefrau $1/1 = € 400.000$

Erbe je Kind = € 0 (Enterbung im Todesfall des Erstverstorbenen)

Kind 1 verlangt Pflichtteil = $1/8 = € 50.000$

Erbe Ehefrau $7/8 = € 350.000$

Bei Tod Ehefrau:

Erbe Kind 1 = € 187.500 ($1/4$ Vermögen Ehefrau)

Erbe Kind 2 = € 562.500 ($3/4$ Vermögen Ehefrau)

Renten, Nutzungen oder Leistungen

- Sofortige Besteuerung auf Basis des Kapitalwertes
- Kapitalwert ist von der
 - Laufzeit des jeweiligen Rechts
 - Lebenserwartung des Berechtigten abhängig
- Bei Rentenzahlungen kann die *ErbSt/SchenkSt auf Antrag jährlich im Voraus vom Jahreswert der Rente entrichtet werden
- Vorteil Jahresversteuerung:
 - Langfristige Ratenzahlung
 - Vermeidung, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt über die Laufzeit verfügen kann



*ErbSchafststeuer/Schenkungssteuer

Renten, Nutzungen oder Leistungen

- Jahressteuer wird so lange nicht erhoben, bis der persönliche Freibetrag durch Rentenbezüge (und andere Zuwendungen) aufgebraucht wird.

Beispiel:

- A hat seiner Schwester ein lebenslängliches Rentenbezugsrecht mit Jahreswert € 10.000 sowie eine Barzuwendung von € 50.000 eingeräumt.
- Im Zeitpunkt der Zuwendung ist die Schwester 60 Jahre alt.
- Der Vervielfältiger beträgt 13,832.



<u>Besteuerung Kapitalwert</u>		<u>Besteuerung Jahreswert</u>	
Kapitalwert des Rentenrechts	138.320 €	Barzuwendung	50.000 €
Barzuwendung	50.000 €	darauf Steuer 20%	10.000 €
Wert der Bereicherung	188.320 €		
Freibetrag Steuerklasse 2	-20.000 €	Jahreswert Rentenbezugsrecht	10.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	168.320 €	darauf Steuer 20%	2.000 €
Abrundung	168.300 €		
Steuersatz Steuerklasse 2	20%	Steuer gesamt im Erstjahr	12.000 €
Erbschaftsteuer	33.660 €	Steuer Rente Folgejahre	2.000 €

a) Mittelbare Schenkungen

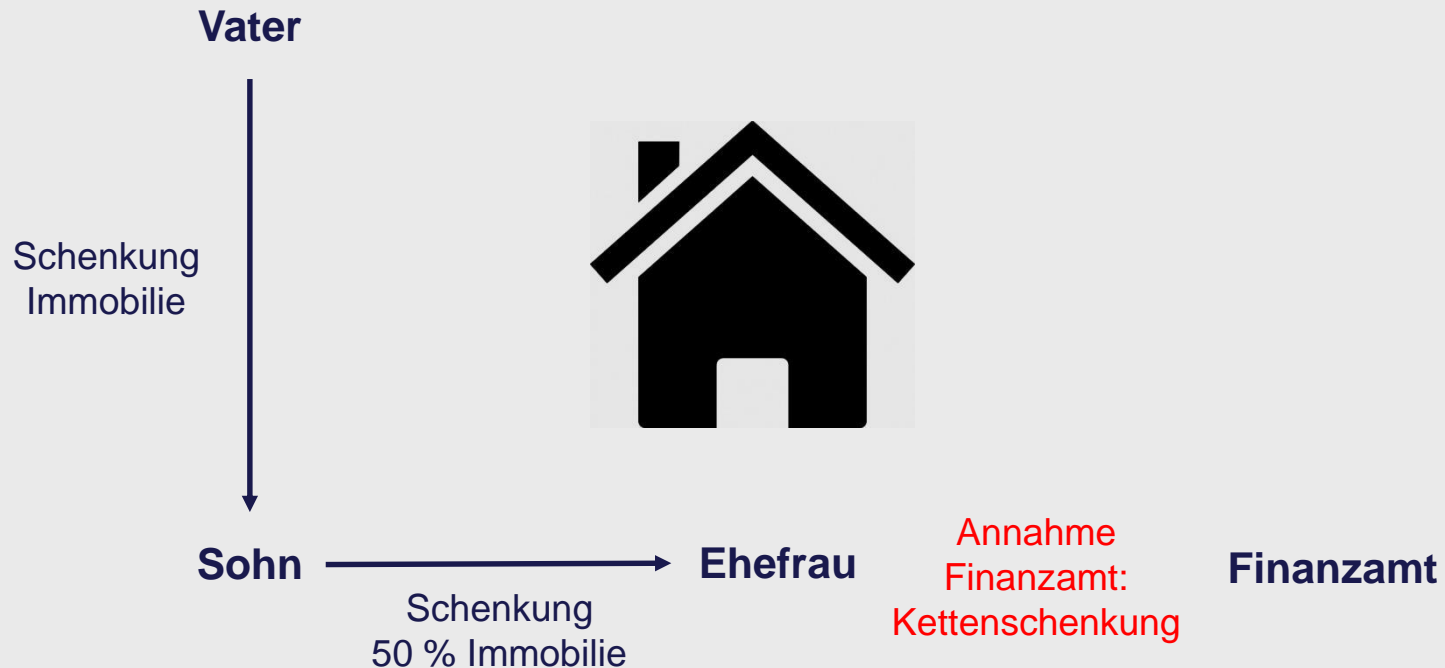
- Zuwendungen von Geld zum Erwerb eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. Grundstück)



- Schriftlicher Vertrag mit Zweck- bzw. Verfügungsbestimmung
 - Genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes im Vertrag
 - Vereinbarung muss durchgeführt werden
 - Möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung
- Bei Bewertungsunterschieden zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand muss der Beschenkte (statt dem Geldbetrag) den Wert des damit erworbenen Vermögens versteuern bzw. kann die für die Vermögensgegenstände bestehenden Verschonungsregeln in Anspruch nehmen

b) Kettenschenkungen

= Schenkung über mehrere Personen



b) Kettenschenkungen



- Zugewendetes Vermögen wird an eine andere Person weitergegeben
- Vorteilhaft, wenn die Besteuerung jeweils nach einer günstigeren Steuerklasse erfolgt
 - Nutzung eines höheren Freibetrages und niedrigerer Steuersätze
- Eigener Entscheidungsspielraum der dazwischengeschalteten Erwerber für die Weiterschenkung
 - zumindest für den Zeitpunkt der Weiterschenkung
- Bei Zuwendungen an Durchgangs- oder Mittelspersonen mit Verpflichtung der Weitergabe an einen Dritten liegt schenkungssteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor

c) Gemischte Schenkungen und Schenkungen unter Leistungs- bzw. Duldungsauflage

- Steuerpflichtiger Erwerb: Bereicherung des Bedachten

Bereicherung:

Steuerwert der Leistung des Schenkers

abzgl. der Gegenleistung des Beschenkten

abzgl. die von ihm übernommenen Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsauflagen

= Bereicherung des Erwerbers



Achtung: Wert der Auflagen mindern die Bereicherung i.S.d. Erbschaftsteuer, unterliegen aber der Grunderwerbsteuer.

- Leistungsaufgabe: Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlungen einer Rente, eines geringeren Kaufpreises etc.
- Duldungsaufgabe: Dem Beschenkten obliegt lediglich eine zeitlich beschränkte Duldungspflicht (z.B. Wohnrecht, Nießbrauchrecht)

d) Gemischte Schenkung

Beispiel Nießbrauchsvorbehalt

Nießbrauch = Höchstpersönliches, nicht veräußerliches und nicht vererbliches Recht, alle Nutzungen eines Gegenstandes zu ziehen.



- Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.
- Immobilieneigentümer überträgt einen Teil seines Familienvermögens und behält sich sämtliche Nutzungen aus dem belasteten Grundstück zurück
- Neuer Eigentümer erhält ein belastetes Objekt, das er aufgrund der vorbehaltenen Nutzungsbefugnis nicht nutzen darf
- **Ziel** = Absicherung des Schenkers und Reduzierung des schenkungssteuerlichen Wertes

Beispiel:

Wert des übertragenen Grundstücks	€ 400.000
<u>abzgl. Kapitalwert des Nießbrauchs</u>	<u>€ 100.000</u>
Wert der Bereicherung	€ 300.000

d) Gemischte Schenkung

Beispiel Nießbrauchsvorbehalt

Kann der Erwerber das Grundstück nicht nutzen/vermieten, ist er auch nicht zum steuerlichen Abzug von Aufwendungen berechtigt.



Beispiel:

A ist Eigentümer eines vermieteten Zweifamilienhauses.

Er überträgt dies auf seinen Sohn B.

B muss an seine Schwester eine Ausgleichszahlung von € 100.000 zahlen, die er fremdfinanziert.

A vereinnahmt weiterhin die Miete.

→ Mangels Einkunftserzielung darf B die Finanzierungskosten nicht steuerlich berücksichtigen.

Der nachträgliche Verzicht des Nießbrauchers auf sein Nutzungsrecht löst einen erneuten Schenkungsvorgang aus (Erhöhung des Werts der Bereicherung).

a) Abzug von Nachlassverbindlichkeiten/Schulden

Erbfall

- Minderung des steuerpflichtigen Erwerbs um Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers
 - ebenso Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und geltend gemachte Pflichtteilsansprüche
- Kosten der Bestattung des Erblassers nebst angemessenen Kosten für die übliche Grabpflege
 - € 10.300 ohne weiteren Nachweis
 - bei höheren Kosten Vorlage der Belege



Schenkung

- Abzug der übernommenen Schulden beim Beschenkten
 - gemischte Schenkung, z.B. Immobilie

b) Versorgungsfreibeträge

Besondere Versorgungsfreibeträge (gilt nur für Erbfälle)

- Für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner: € 256.000
- Für Kinder unter 27 Jahren gestaffelte Beträge
- Kürzung um den (kapitalisierten) Wert von Versorgungsbezügen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen



Beispiel:

Die 66-jährige Witwe bezieht eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich € 800 brutto.

Berechnung Kapitalwert:

Monatswert	€ 800
<u>Monate</u>	<u>x 12</u>
Jahreswert	€ 9.600
<u>Vervielfältiger</u>	<u>12,303</u>
Kapitalwert	€ 118.108

Berechnung besonderer Versorgungsfreibetrag

Versorgungsfreibetrag	€ 256.000
<u>abzgl. Kapitalwert</u>	<u>€ 118.108</u>
verbleibender Versorgungsfreibetrag	€ 137.892

c) Pflegefreibetrag

Anspruchsberechtigung



- Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben
 - Kind, das einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten gepflegt hat
 - Pflege von sonstigen nahen Angehörigen

- Erbe kann den Pflegefreibetrag auch dann in Anspruch nehmen, wenn der Erblasser zwar pflegebedürftig, aber (z.B. aufgrund eigenen Vermögens) nicht unterhaltsberechtigter war

c) Pflegefreibetrag

Steuerbefreiung

Angemessenes Entgelt für die Pflege
Abzüglich erhaltener Vergütungen
= Steuerbefreiung



- Begrenzung auf maximal 20.000 Euro
- Gewährung zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen
- Erbringung von Nachweisen, jedoch keine überhöhten Anforderungen für Inanspruchnahme

Voraussetzungen

- Die Pflege muss durch die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers (Krankheit, Behinderung oder Alter) veranlasst sein
- bestimmter Pflegegrad bzw. –stufe nicht erforderlich
- Regelmäßige und persönliche Betreuung

Zusammenrechnung von Erwerben innerhalb von 10 Jahren

- Alle innerhalb von 10 Jahren von einer Person empfangene Vermögensvorteile sind zu einem Betrag zusammenzurechnen und zu versteuern.
- Bereits entrichtete Steuer für frühere Erwerbe wird berücksichtigt.
- Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des 10-Jahreszeitraumes zum Zeitpunkt des letzten Erwerbes auf einmal angefallen.

10 Jahre

Beispiel:

1.2.2015: S wendet seiner Tochter T einen Geldbetrag von € 450.000 zu.

2023: S beabsichtigt eine weitere Geldschenkung an T von € 450.000.

S sollte mit der zweiten Schenkung bis mindestens 2.2.2025 warten.

- T steht dann der persönliche Freibetrag erneut zu
- Keine Zusammenrechnung der Erwerbe

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

- Vermögen, das in den letzten 10 Jahren von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, geht von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über
- Prozentuale Minderung der Steuer abhängig von den beiden zwischen der Entstehung der Steuer liegenden Zeitpunkten

Beispiel:

Anfang 2009:

A beerbt seinen Vater V

→ Zahlung Erbschaftsteuer durch A = € 200.000

Ende 2009:

A verstirbt und hinterlässt seiner Tochter T nur das Vermögen von V

→ Zahlung Erbschaftsteuer durch T = € 200.000

- Minderung der Erbschaftsteuer um 50%, da zwischen den beiden Todesfällen als Entstehungszeitpunkten der Steuer nicht mehr als 1 Jahr liegt
- T hat daher lediglich € 100.000 zu zahlen



Härteausgleich



- Verhindert das sprunghafte Ansteigen der Steuer, wenn eine Wertstufe nur geringfügig überschritten wird
- Höchststeuer auf den die Wertgrenze übersteigenden Betrag darf
 - bei einem Steuersatz bis zu 30% die Hälfte und
 - bei einem Steuersatz über 30% drei Viertel dieses Betrages nicht übersteigen

Beispiel:

Steuerpflichtiger Erwerb (Steuerklasse 1)		€ 80.000
- Steuer ohne Härteausgleich:	€ 80.000 x 11%	€ 8.800
- Steuer für vorhergehende Stufe:	€ 75.000 x 7%	€ 5.250
- Differenz zur letzten Tabellenstufe:	€ 5.000, davon 50%	<u>€ 2.500</u>
<u>Steuer gesamt</u>		€ 7.750
Steuerersparnis (€ 8.800 - € 7.750)		€ 1.050

- Zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken
oder
zu eigenen Wohnzwecken erworbenen Ein- und Zweifamilienhäusern
oder

Wohneigentum

- Möglichkeit der Stundung bis zu **10 Jahren**
 - Längstens für die Dauer der Selbstnutzung
 - Soweit Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufgebracht werden kann
-
- Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Unternehmensvermögen
bis auf **7 Jahre**
 - Nur bei Erwerb von Todes wegen
 - Zinslose Stundung des ersten Jahresbetrages für ein Jahr, dann Verzinsung





- **Angelika Wade**

a.wade@sk-wpg.de

069/971231-32

www.sk-wpg.de



- **Julia Hörnig**

j.hoernig@sk-wpg.de

069/971231-17

www.sk-wpg.de

Rechtliche Fragen zum Thema Erben & Schenken beantwortet Ihnen

- **Thomas Kuther**

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Kuther & Partner

rechtsanwaelte@kuther.de

0 69 – 94 54 76 0

Kuther & Partner

Rechtsanwälte • Notare

**Vielen Dank
für Ihr Interesse!**

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

Anlage 1

Freibeträge und Steuerklassen



Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Freibetrag in Euro
1	Ehegatte und Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich)	500.000
1	Kinder, Stiefkinder, Enkel von verstorbenen Kindern	400.000
1	Enkel	200.000
1	Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	100.000
2	Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner bzw. Lebenspartner	20.000
3	Sonstige Personen (Freunde, Bekannte etc.)	20.000

Erbschaft bis einschließlich...	Steuersatz in Steuerklasse 1	Steuersatz in Steuerklasse 2	Steuersatz in Steuerklasse 3
Euro			
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
Mehr	30%	43%	50%

Sachliche Steuerbefreiungen

(beispielhafte Aufzählung, nicht abschließend)

Zu den sachlichen Steuerbefreiungen gehören:

1. Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu € 41.000 (Steuerklasse 1)
2. Andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu € 12.000 (Steuerklasse 1)
3. Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu € 12.000 (Steuerklasse 2 + 3)
 - Ausnahme: Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen)
4. Zuwendungen an Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers € 41.000 nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.
5. Übliche Gelegenheitsgeschenke

6. Bis zu € 20.000 für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben (Pflegefreibetrag).
7. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung
8. Zuwendung an Stiftungen
9. Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken
10. Zuwendungen an politische Parteien sowie kommunale Wählervereinigungen
11. Grundbesitz oder Teile davon, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive bleiben zu 85% ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden.

Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden.

Werden die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Besondere Versorgungsfreibeträge

- Für Kinder unter 27 Jahren ist der Versorgungsfreibetrag gestaffelt:
 - € 52.000 bei einem Alter von bis zu 5 Jahren
 - € 41.000 bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren
 - € 30.700 bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren
 - € 20.500 bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahr
 - € 10.300 bei einem Alter über 20 bis zu 26 Jahren

- Kürzung um den (kapitalisierten) Wert von Versorgungsbezügen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen
 - z.B. Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung



Steuerermäßigung	Wenn zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer liegen
50	Nicht mehr als 1 Jahr
45	Mehr als 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre
40	Mehr als 2 Jahre, aber nicht mehr als 3 Jahre
35	Mehr als 3 Jahre, aber nicht mehr als 4 Jahre
30	Mehr als 4 Jahre, aber nicht mehr als 5 Jahre
25	Mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 6 Jahre
20	Mehr als 6 Jahre, aber nicht mehr als 8 Jahre
10	Mehr als 8 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre

Anlage 6

Wertgrenztabelle Härteausgleich



Wertgrenze EUR	Überschreiten der Wertgrenze bis einschließlich ...		
	EUR in Steuerklasse		
Steuerklasse	I	II	III
75.000	-	-	-
300.000	82.600	87.400	-
600.000	334.200	359.900	-
6.000.000	677.400	749.900	-
13.000.000	6.888.800	6.749.900	10.799.900
26.000.000	15.260.800	14.857.100	-
über 26.000.000	29.899.900	28.437.400	-

Anzeigepflicht des Erwerbers bzw. Schenkers:

- innerhalb von drei Monaten beim örtlich zuständigen Finanzamt formlos anzuzeigen, nachdem vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt wurde
- Anzeige durch Schenker und Erwerber bei Schenkungen und durch Erben in Erbfällen
- Anzeige erübrigt sich, wenn
 - Erwerb auf einer vom deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todeswegen beruht (Testament oder Erbvertrag) und
 - sich aus dem Testament/Erbvertrag das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt und
 - zum Erwerb weder Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören
 - Schenkung werden vom Notar beurkundet

Abgabepflicht Erbschaft – bzw. Schenkungsteuererklärung

- Grundsätzlich erhält Finanzamt durch Standesämter Mitteilung
- Daraus geht jedoch nicht hervor, ob Erblasser nennenswertes Vermögen besaß
- Finanzamt wartet i. d. R. einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbern eingehen
- Finanzamt kann Abgabe Steuererklärung innerhalb selbst gesetzter Frist (mindestens ein Monat) verlangen und sendet dazu meistens Erklärungsvordruck mit

Anlage 8

Bewertungsverfahren



Vermögensgruppe	Bewertungsverfahren (vereinfacht)
Grundsätzlich	Gemeiner Wert
Aktien	Börsenwert bzw. Wertableitung aus Verkäufen, notfalls Ermittlung des gemeinen Werts aus Ertragsaussichten/anderen anerkannten Methode
Ausländisches Sachvermögen	Gemeiner Wert
Betriebsvermögen	Wertableitung aus Verkäufen oder Ermittlung des gemeinen Werts aus Ertragsaussichten/anderen anerkannten Methode
Bundesschatzbriefe	Nennwert mit Erfassung Zinsanspruch oder Rückzahlungswert
Einlage typisch stiller Gesellschafter	Grundsätzlich Nennwert, evtl. Anpassung bei Über- oder Unterverzinsung
Forderungen	Grundsätzlich Nennwert, evtl. Anpassung bei Über- oder Unterverzinsung

Vermögensgruppe	Bewertungsverfahren (vereinfacht)
Geldvermögen	Nennwert
Grundstücke und Betriebsgrundstücke	Grundstückswert (Feststellung auf den Besteuerungszeitpunkt)
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundbesitzwert (Feststellung auf den Besteuerungszeitpunkt)
Lebensversicherungsansprüche (noch nicht fällig)	Rückkaufswert
Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften	Wertableitung aus Verkäufen oder Ermittlung des gemeinen Werts aus Ertragsaussichten/anderen anerkannten Methode
Renten und Nutzungsrechte	Kapitalwert

Vermögensgruppe	Bewertungsverfahren (vereinfacht)
Sachleistungsanspruch	Gemeiner Wert des Gegenstandes (bei gegenseitigen Verträgen) bzw. Steuerwert des Gegenstandes (bei einseitigen Sachleistungsansprüchen)
Schulden und Lasten	Grundsätzlich Nennwert, evtl. Anpassung bei besonderen Umständen (z.B. unübliche Verzinsung)
Wertpapiere	Kurswert
Wertpapiere (Anteilsscheine)	Rücknahmepreis
Zero-Bonds	Kurswert oder Rückzahlungswert

Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Autoren weisen jedoch daraufhin, dass sie keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Insbesondere ersetzt dieser Vortrag keine steuerliche Beratung im Einzelfall. Für eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an uns unter info@sk-wpg.de oder telefonisch unter 069/ 97 12 31-0.

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt



Telefon 069-971 231-0

Telefax 069-971 231-70

E-Mail info@sk-wpg.de

www.sk-wpg.de



Berlin • Dresden • Düsseldorf • **Frankfurt** • Köln • Krefeld • Leipzig • Rostock • Stuttgart • Breslau • Warschau